

**Satzung über die Gebührenerhebung
für die Vatertierhaltung (Deckgebührenordnung)
vom 29. März 2000**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2, 5a Abs. 2 und 11a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 29. März 2000 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der Einrichtungen der Vatertierhaltung werden Benutzungsgebühren (Deckgebühren) nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

**§ 2
Gebührenpflichtiger**

Zur Zahlung der Umlage sind die Halter weiblicher Tiere verpflichtet, die Tiere in der öffentlichen Vatertierhaltung decken lassen.

**§ 3
Gebührensätze**

Die Deckgebühren werden nach Festsätzen erhoben. Diese betragen für jede durchgeführte erste Deckung 20,-- DM (gilt bis 31.12.2001) bzw. 10,-- EURO (gilt ab 01.01.2002). Eine zweite und dritte Deckung sind von der Gebühr befreit. Sollte eine vierte oder weitere Deckung erfolgen, werden für diese Deckungen die in Satz 2 genannten Gebühren berechnet.

**§ 4
Berechnungsgrundlage**

Die Berechnung der Gebühren erfolgt aufgrund der tatsächlichen Deckungen, die anhand der von den Farrenhaltern zu führenden Deckbüchern ermittelt werden.

§ 5
Entstehung und Fälligkeit

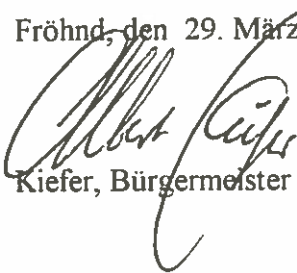
Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme eines Vattertieres und wird einen Monat nach ihrer Bekanntgabe an den Gebührenpflichtigen fällig.

§ 6
Inkrafttreten


Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16. Februar 1973 außer Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Fröhnd geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Fröhnd, den 29. März 2000


Kiefer, Bürgermeister



Angeschlagen am: 09.05.00
Abgenommen am: 23.05.00

(Unterschrift)